

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3209
der Abgeordneten Björn Lakenmacher
und Danny Eichelbaum der
CDU-Fraktion
Landtagsdrucksache 5/8085

Pilotprojekt Forensische Ambulanz

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3209 vom 21. Oktober 2013

Am 1. September 2011 hat in Potsdam das Pilotprojekt „Forensische Ambulanz“ für entlassene Straftäter, die trotz vollständig verbüßter Haftstrafe als potentiell gefährlich gelten, begonnen. Das Pilotprojekt ist auf zwei Jahre ausgelegt und läuft bis Ende 2013.

Das Pilotprojekt dient der Erkundung, ob neben aus der Sozialtherapie oder dem Maßregelvollzug Entlassenen auch behandlungsbedürftige Straftäter nach der Entlassung weiterhin so therapeutisch begleitet werden können, dass sie möglichst nicht rückfällig werden. Ein solches Angebot gab es bisher von Seiten des Landes nicht. Das vorrangige Zielgruppe sind laut Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz vom 25.08.2011 aus dem Justizvollzug des Landes Brandenburg entlassenen Sexual- und Gewaltstraftäter, deren Gefährlichkeit stark erhöht ist und die im Rahmen der Führungsaufsicht entsprechende Weisungen erhalten haben, an einer solchen Therapie teilzunehmen. Es ist aber auch die freiwillige Teilnahme anderer Strafgefangener möglich.

In der freien Trägerschaft des Diakonischen Werks Potsdam e.V. wurde zu Anfang 2012 eine Anlaufstelle, eine sog. „Forensische Ambulanz“, für entlassene Straftäter mit zwei Diplom-Psychologen und drei Diplom-Sozialarbeiter zur Betreuung von bis zu 40 ehemaligen Häftlingen eingerichtet. Langfristig sieht die Konzeption des Landes Brandenburg zur flächendeckenden Nachsorge den Aufbau von drei forensischen Ambulanzen mit insgesamt 120 Plätzen vor.

Für das Jahr 2014 wurde im Doppelhaushalt 2013/2014 803.600 € für das Projekt in Form von Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt. Hiervon wurde laut Bericht des Ministeriums der Finanzen zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen (VE) im 1. Halbjahr 2013, Stand: 30.06.2013 (MdF-Vorlage Nr. 17/13) für die Jahre 2014 ff. bisher noch kein Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie ist der derzeitige Stand des Pilotprojektes?
2. Wie viele Gewalt – und Sexualstraftäter haben an dem Pilotprojekt seit Anfang 2012 dauerhaft teilgenommen?
3. Wie viele Teilnehmer haben die Therapie abgebrochen?
4. Welche weiteren Projektschritte sind für 2014 geplant? Wenn bisher noch keine weiteren Schritte geplant sind, wann ist mit einer Fortführung der Projektes zu rechnen?
5. Was geschieht mit den Teilnehmern nach Ende der Pilotphase mit Jahreschluss 2013?
6. Für welche konkreten Vorhaben sind Mittel in Höhe von rd. 800.000€ für das Projekt als Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt worden? Weshalb sind diese bisher noch nicht in Anspruch genommen worden?
7. In welchen Orten in Brandenburg sollen die drei forensischen Ambulanzen zur Sicherung eines flächendeckenden Angebotes angesiedelt werden? Wenn hierüber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt, welche Orte hat das Ministerium bisher in eine engere Auswahl genommen? Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl?
8. Sofern die Teilnahme freiwillig erfolgt, mit welchen Maßnahmen plant das Land bzw. der freie Träger die dauerhafte Teilnahme der Straftäter nach Entlassung sicherzustellen?
9. Wie lautet das Verfahren bei Abbruch der Therapie durch einen freiwilligen Teilnehmer zwischen freiem Träger und Ministerium der Justiz? Ist hier ein Informationsprotokoll entwickelt worden?

10. Wie wird das Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch des ehemaligen Straftäters auf Datenschutz seiner Gesundheitsdaten durch den freien Träger einerseits und das öffentliche Interesse an einer Information bei einer auffälligen, eine Gefahren- oder Rückfallverdacht begründenden Entwicklung des in der Therapie befindlichen Straftäters gelöst? Gibt es hierzu eine Rechtsgrundlage für die Meldung einer Verdachtslage oder ist eine solche in Planung?
11. Wie viele Gewalt – und Sexualstraftäter befinden sich derzeit in Brandenburger Gefängnissen und zu welchem Zeitpunkt ist mit ihrer Entlassung zu rechnen? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle: Jahr/Anzahl der zu erwartenden Entlassungen im Bereich Gewalt- und Sexualstraftaten)
12. Mit wie vielen potentiellen Teilnehmern aus welchen Zielgruppen rechnet das Ministerium der Justiz in den nächsten Jahren?
13. Sofern die Straftäter „behandlungsbedürftig“ im Sinn der Notwendigkeit einer Psychotherapie sind, also letztlich auch behandlungsbedürftig i.S. des §§ 2, 27 SGB V, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Psychotherapie auf Kosten der gesetzlichen Krankenkassen: Inwieweit wird hier vom freien Träger bzw. dem Land daher die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen – auch finanziell – gesucht? Sofern sie nicht gesucht wird, weshalb nicht?
14. Wie hoch sind die Kosten für einen Therapieplatz pro Jahr?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der derzeitige Stand des Pilotprojektes?

zu Frage 1:

Die forensische Ambulanz der Justiz in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Potsdam e.V. nahm am 1. September 2011 ihre Arbeit auf. In dem Projekt können

bis zu 40 Personen betreut werden. Ferner stehen weitere sechs Plätze bei externen Therapeuten zur Verfügung.

Das Projekt wird von der Praxis bisher sehr gut angenommen (s. auch Frage 2). Es hat sich gezeigt, dass im Land Brandenburg ein spürbarer Bedarf an therapeutischer Nachsorge besteht. Es ist vorgesehen, das Pilotprojekt, welches auf zwei Jahre angelegt war und am 31. Dezember 2013 enden sollte, zu verlängern und die Pilotphase auf das Jahr 2014 auszudehnen. Der Evaluationsbericht der Universität München, dessen Ergebnis die Grundlage weiterer Planungen im Land Brandenburg bilden soll, ist Ende Oktober 2013 vorgelegt worden und wird derzeit ausgewertet. Die haushalterischen Voraussetzungen für eine Anschlussförderung sind durch eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2013 gegeben.

Frage 2:

Wie viele Gewalt – und Sexualstraftäter haben an dem Pilotprojekt seit Anfang 2012 dauerhaft teilgenommen?

zu Frage 2:

Bis zum Stichtag 30. Oktober 2013 wurden 26 Sexualstraftäter und acht Gewaltstraftäter in der Fachambulanz dauerhaft behandelt und betreut.

Frage 3:

Wie viele Teilnehmer haben die Therapie abgebrochen?

zu Frage 3:

Bislang hat ein Proband die Therapie abgebrochen. Hierbei handelte es sich um eine Person, die unter Führungsaufsicht stand und freiwillig an der Behandlung teilnahm, d.h. sie unterlag keiner Therapieweisung oder Vorstellungsweisung.

Frage 4:

Welche weiteren Projektschritte sind für 2014 geplant? Wenn bisher noch keine weiteren Schritte geplant sind, wann ist mit einer Fortführung der Projektes zu rechnen?

zu Frage 4:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, soll die Pilotphase für ein weiteres Jahr verlängert werden. Nach der Auswertung des Evaluationsberichtes und der weiteren Entwicklung ist im Jahr 2014 zu entscheiden, ob weitere forensische Ambulanzen sinnvoll und erforderlich sind und welche weiteren Standorte gegebenenfalls in Betracht zu ziehen sind.

Frage 5:

Was geschieht mit den Teilnehmern nach Ende der Pilotphase mit Jahresschluss 2013?

zu Frage 5:

Da das Projekt verlängert werden soll, werden die aktuell betreuten Probanden weiter in der forensischen Ambulanz behandelt.

Frage 6:

Für welche konkreten Vorhaben sind Mittel in Höhe von rd. 800.000€ für das Projekt als Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt worden? Weshalb sind diese bisher noch nicht in Anspruch genommen worden?

zu Frage 6:

Im Kapitel 04 080, Titel 684 10 sind im Haushaltsjahr 2013 für die Projektförderung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 401.800 € mit Fälligkeit im Jahr 2014 sowie in Höhe von 401.800 € mit Fälligkeit im Jahr 2015 ausgebracht.

Frage 7:

In welchen Orten in Brandenburg sollen die drei forensischen Ambulanzen zur Sicherung eines flächendeckenden Angebotes angesiedelt werden? Wenn hierüber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt, welche Orte hat das Ministerium bisher in eine engere Auswahl genommen? Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl?

zu Frage 7:

s. Antwort zu Frage 4

Frage 8:

Sofern die Teilnahme freiwillig erfolgt, mit welchen Maßnahmen plant das Land bzw. der freie Träger die dauerhafte Teilnahme der Straftäter nach Entlassung sicherzustellen?

zu Frage 8:

Zunächst kann davon ausgegangen werden, dass in den Fällen, in denen das Gericht eine Therapie- oder Vorstellungsweisung nicht für notwendig erachtet hat, es sich bei dem Haftentlassenen nicht um einen akut rückfallgefährdeten Gewalt- oder Sexualstraftäter handelt. Daher sind bei Probanden, die auf freiwilliger Grundlage an einer Behandlung teilnehmen – über die Motivationsarbeit in der Therapie hinaus - , keine Maßnahmen vorgesehen, die darauf gerichtet sind, eine dauerhafte Teilnahme an einer Therapie sicherzustellen.

Frage 9:

Wie lautet das Verfahren bei Abbruch der Therapie durch einen freiwilligen Teilnehmer zwischen freiem Träger und Ministerium der Justiz? Ist hier ein Informationsprotokoll entwickelt worden?

zu Frage 9:

Da die Probanden der forensischen Ambulanz unter Führungsaufsicht bzw. unter Bewährungsaufsicht stehen, dem somit ein gerichtliches Verfahren zugrunde liegt, bestehen Informationspflichten gegenüber dem Gericht, der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer, nicht jedoch gegenüber dem Ministerium der Justiz.

Frage 10:

Wie wird das Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch des ehemaligen Straftäters auf Datenschutz seiner Gesundheitsdaten durch den freien Träger einerseits und das öffentliche Interesse an einer Information bei einer auffälligen, eine Gefahren- oder Rückfallverdacht begründenden Entwicklung des in der Therapie befindlichen Straftäters gelöst? Gibt es hierzu eine Rechtsgrundlage für die Meldung einer Verdachtslage oder ist eine solche in Planung?

zu Frage 10:

Die forensische Ambulanz steht nach § 68a Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 StGB im Einvernehmen mit dem Gericht, der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Die Regelung macht zwischen diesen Beteiligten so genannte Helferkonferenzen möglich.

Die forensische Ambulanz kann ferner von sich aus die Führungsaufsichtsstelle und das Gericht nach § 68a Abs. 8 StGB unterrichten, u.a. wenn dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Die Mitteilung nach § 68a Abs. 8 StGB dient vor allem der Überwachung und der Verhinderung der Gefahr neuer schwerwiegender Straftaten. Hiervon unberührt bleiben etwaige Informationspflichten nach dem Polizeirecht. Das Gesetz hebt damit die Schweigepflicht im Verhältnis zwischen Forensische Ambulanz, Gericht, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshelfer weitgehend auf.

Frage 11:

Wie viele Gewalt – und Sexualstraftäter befinden sich derzeit in Brandenburger Gefängnissen und zu welchem Zeitpunkt ist mit ihrer Entlassung zu rechnen? (Bitte Antwort in Form einer Tabelle: Jahr/Anzahl der zu erwartenden Entlassungen im Bereich Gewalt- und Sexualstraftaten)

zu Frage 11:

Eine derartige Statistik wird nicht geführt, so dass entsprechende Daten nicht zur Verfügung stehen. Sie können in den Justizvollzugsanstalten des Landes selbst auch nur mit einem erheblichen Aufwand durch Akteneinsicht erfasst werden.

Frage 12:

Mit wie vielen potentiellen Teilnehmern aus welchen Zielgruppen rechnet das Ministerium der Justiz in den nächsten Jahren?

zu Frage 12:

Auf die Antworten auf die Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

Frage 13:

Sofern die Straftäter „behandlungsbedürftig“ im Sinn der Notwendigkeit einer Psychotherapie sind, also letztlich auch behandlungsbedürftig i.S. des §§ 2, 27 SGB V, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Psychotherapie auf Kosten der gesetzlichen Krankenkassen: Inwieweit wird hier vom freien Träger bzw. dem Land daher die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen – auch finanziell – gesucht? Sofern sie nicht gesucht wird, weshalb nicht?

zu Frage 13:

Eine Zusammenarbeit mit den Krankenkassen wird nicht gesucht. Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung und Leistungen der Krankenkassen, wenn eine Krankenbehandlung notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen und zu lindern. Die psychologische Behandlung ehemaliger Straftäter, bei der die Durchsetzung strafgerichtlicher Therapieauflagen und die Verhinderung von Rückfalltaten im Vordergrund steht und bei der zentrale Bestandteile jeder ärztlichen/psychotherapeutischen Behandlung wie die Schweigepflicht des Behandlers systembedingt ausgeschlossen sind, ist keine Behandlung im Sinne des Krankenversicherungsrechts.¹ Das vorrangige Ziel der Arbeit der forensischen Ambulanz ist jedoch die Reduzierung des Rückfallrisikos entlassener Gewalt- und Sexualstraftäter durch Behandlung und Therapie der von ihr betreuten Probanden. Die Behandlungskonzeption der Forensischen Ambulanz bezieht sich nicht auf Psychotherapie im klinischen Sinne als Heilbehandlung, sondern auf kriminaltherapeutische Ansätze, wie sie im Maßregelvollzug und auch in Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges eingesetzt werden.

Frage 14:

Wie hoch sind die Kosten für einen Therapieplatz pro Jahr?

zu Frage 14:

Die Zuwendungen für das Pilotprojekt Forensische Ambulanz der Justiz mit seinen 40 Plätzen und weiteren sechs Therapieplätzen bei externen Therapeuten betragen 401.800 € jährlich. Die Finanzierung umfasst sowohl die kriminaltherapeutische bzw. psychotherapeutische Behandlung der Probanden als auch ihre sozialarbeiterische Betreuung. Die Kosten für einen Therapieplatz pro Jahr belaufen sich somit auf durchschnittlich 8.700 €.

¹ BSG-Urteil vom 7. Februar 2007 (B 6 KA 3/06)